



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 28.03.2017
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Kiermasz, Matthias

Mitglieder des Gemeinderates

Anwander, Johann
Böck, Johannes
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Kornelli, Jürgen
Miller, Christian
Miller, Josef
Paulheim, Robert
Rampp, Ullrich
Remmele, Robert
Rueß, Karl Heinz
Schmid, Maximilian
Schwarz, Johannes
Schweimeier, Markus jun.
Seitz, Karl
Späth, Marlene

Anwesend ab 19:40 Uhr TOP 2.2

Ortssprecher

Ahrens, Helmut

Schriftführer/in

Seitz, Nora

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|------------------|
| 1 | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse | 2017/0444 |
| 2 | Bauangelegenheiten | 2017/0445 |
| 2.1 | Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung, sowie isolierten Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Kellerbergweg", Egenhofen zur Errichtung von Kfz-Stellplätzen und Garagen auf dem Grdstk. Fl.Nr. 104, Josef-Saur-Weg 6, Egenhofen durch Herrn Bernd Paulheim, Egenhofen | 2017/0447 |
| 2.2 | Anfrage zur Errichtung eines barrierefreien Anbaus zu Wohnzwecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 790/3 Gemarkung Ettenbeuren, Kleingartenweg 6, durch die Eheleute Adolf und Martina Remmele, Ettenbeuren | 2017/0448 |
| 3 | Antrag der Eheleute Gregor Hehlinger und Karola Ewald-Hehlinger zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Fl.Nr. 462 Gem. Goldbach zur rechtlichen Absicherung einer geplanten Bebauung mit zwei Wohngebäuden, sowie einer Halle | 2017/0436 |
| 4 | Umrüstung auf elektronische Wasserzähler im Wasserversorgungsgebiet der Gemeinde Kammeltal | 2017/0415 |
| 5 | Beitritt Zweckverband Hallenbad | 2017/0443 |
| 6 | Beschlussfassung Jahresrechnung 2015 | 2017/0432 |
| 7 | Berichterstattung | 2017/0439 |

Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Erschließung Baugebiet Goldbach Südlich der Jettinger Straße; Kanalsanierung Teilstück Goldbach; Druckerhöhungsanlage Wasserversorgung Goldbach

Der Gemeinderat erteilte den Zuschlag an die Firma Kranzfelder, Zusmarshausen zum Angebotspreis von pauschal brutto 978.458,10 € für die Erschließung des Baugebiets Goldbach, die Kanalsanierung (Teilstück) Goldbach und die Druckerhöhungsanlage Wasserversorgung Goldbach.

Vergabe Feuerwehrfahrzeug LF 10 Wettenhausen

Die Gemeinde Kammeltal beschafft ein Löschgruppenfahrzeug (LF) 10 „Allrad“ für die Freiwillige Feuerwehr Wettenhausen.

Das LF 10 wurde in drei (3) Losen ausgeschrieben. Los 1 umfasst das Fahrgestell, Los 2 den Aufbau und Los 3 umfasst die (allgemeine) feuerwehrtechnische Ausrüstung.

Der Zuschlag für Los 1 ergeht an die Fa. MAN Truck & Bus Deutschland GmbH.

Der Zuschlag für Los 2 ergeht an die Fa. Rosenbauer Deutschland GmbH.

Der Zuschlag für Los 3 ergeht an die Fa. Fischer GmbH.

zur Kenntnis genommen

2 Bauangelegenheiten

2.1 Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung, sowie isolierten Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Kellerbergweg", Egenhofen zur Errichtung von Kfz-Stellplätzen und Garagen auf dem Grdstk. Fl.Nr. 104, Josef-Saur-Weg 6, Egenhofen durch Herrn Bernd Paulheim, Egenhofen

Herr Bernd Paulheim, Egenhofen beantragt die Erteilung einer isolierten Befreiung, sowie einer isolierten Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kellerbergweg“, Egenhofen im Hinblick auf die Nrn. 2 und 4 der Bebauungsplansatzung (allgemeines Wohngebiet und Festsetzung Baugrenze). Herr Paulheim hat auf dem Grundstück Fl.Nr. 104 Gemarkung Egenhofen, Josef-Saur-Weg 6 bereits Garagen und Kfz-Stellplätze errichtet. Diese möchte er nun

nachträglich genehmigen lassen, da sie nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen.

Die Kfz-Stellplätze überschreiten eine Fläche von 300 m² nicht. Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 b Bayerische Bauordnung (BayBO) sind nicht überdachte Stellplätze mit einer Fläche bis zu 300 m² verfahrensfrei möglich. Zu nicht überdachten Stellplätzen zählen auch Ausstellungsplätze gemäß Kommentar Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß Rd.Nr. 257 Nr. 3 zu Art. 57 BayBO.

Das o.g. Grundstück liegt wie bereits erwähnt, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kellerbergweg, Egenhofen. Das Vorhaben entspricht nicht dessen Festsetzungen. Der Bebauungsplan setzt für diesen Bereich ein allgemeines Wohngebiet fest. Ausnahmsweise können hier sog. nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Herr Paulheim beantragt die nachträgliche Genehmigung von Kfz-Stellplätzen, sowie Garagen in diesem Bereich. Die Kfz-Stellplätze dienen der Ausstellung von Pkw s für seinen angemeldeten Kfz-Handel. Da der Platz auf seinem Gewerbegrundstück Fl.Nr. 105 Gemarkung Egenhofen nicht mehr ausreichend ist, weil sich der Betrieb so gut entwickelt, möchte er sein Grundstück Fl.Nr. 104 Gem. Egenhofen dafür nutzen.

Die Stellplätze bestehen aus Schotter und Pflaster (wasserdurchlässig). Das Ausstellen der Pkw s stellt kein störendes Gewerbe dar, sodass hier von den Festsetzungen (Nr. 2) des Bebauungsplanes Kellerbergweg Egenhofen, eine isolierte Ausnahme erteilt werden kann.

Des Weiteren setzt der Bebauungsplan eine Baugrenze (blaue Linie s. Planzeichnung) fest, welche durch die Stellplätze und die Garagen überschritten wird. Auch die Garagen, welche zum Einstellen hochwertiger Kfz dienen, wurden aus Platzmangel auf diesem Grundstück positioniert. Die Garagen haben eine Fläche von 49,59 m² (8,70 m x 5,70 m). Sie fallen ebenfalls unter die verfahrensfreien Vorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 b BayBO. Für die Zulässigkeit der Garagen und der Stellplätze ist eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Kellerbergweg, Egenhofen hinsichtlich der Festsetzung einer Baugrenze nach Nr. 4 der Satzung erforderlich.

Für die Erteilung von isolierten Ausnahmen und isolierten Befreiungen ist gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO die Gemeinde selbst zuständig.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die nachträglichen entsprechenden isolierten Ausnahmen und isolierten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erteilen.

Mit dem Bauherrn sind entsprechende alternative Ausgleichsbepflanzungen zu erörtern.

Beschluss:

Dem Antrag von Herrn Bernd Paulheim, Egenhofen zur nachträglichen Erteilung einer isolierten Ausnahme, sowie isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Kellerbergweg, Egenhofen wird insoweit zugestimmt, dass

- a) für die Errichtung der Kfz-Stellplätze (soweit es sich um eine Fläche unter 300 m² entsprechend Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 b BayBO handelt) im allgemeinen Wohngebiet eine isolierte Ausnahme von Nr. 2 der Bebauungsplansatzung des Bebauungsplanes Kellerbergweg, Egenhofen, erteilt wird und**
- b) für die Errichtung der Kfz-Stellplätze (soweit es sich um eine Fläche unter 300 m² handelt) die Baugrenze überschritten wird eine isolierte Befreiung von Nr. 4 der Bebauungsplansatzung des Bebauungsplanes Kellerbergweg, Egenhofen erteilt wird, sowie**
- c) für die Errichtung der Garagen (soweit es sich Garagen entsprechend Art. 57 Abs. 1 Nr. 1b BayBO handelt) die Baugrenze überschritten wird eine isolierte Befreiung von Nr. 4 der Bebauungsplansatzung des Bebauungsplanes Kellerbergweg, Egenhofen erteilt wird.**

Mit dem Bauherren ist eine entsprechende Regelung über eine notwendige Ausgleichspflanzung zu finden.

einstimmig beschlossen

2.2	Anfrage zur Errichtung eines barrierefreien Anbaus zu Wohnzwecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 790/3 Gemarkung Ettenbeuren, Kleingartenweg 6, durch die Eheleute Adolf und Martina Remmele, Ettenbeuren
------------	---

GR Schweimeier kommt hinzu.

Die Eheleute Remmele haben bei der Gemeindeverwaltung vorgesprochen und mitgeteilt, dass sie aus krankheitsbedingten Gründen auf ihrem Grundstück Fl.Nr. 790/3 Gemarkung Ettenbeuren, Kleingartenweg 6, einen barrierefreien Anbau zu Wohnzwecken errichten müssen. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter den Gärten“, Ettenbeuren. Der Bebauungsplan setzt eine Baugrenze fest, welche einen Abstand von 7,0 m zur Straße festlegt. Die Eheleute Remmele möchten bereits vor der Einreichung eines Bauantrages klären, ob der Gemeinderat einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze (um ca. 3 m s. Anlage) zustimmen würde. Im nördlichen Teil des Baugebietes ist eine Baugrenze zwischen 5,0 und 6,0 m festgesetzt.

Der Gemeinderat wird daher gebeten zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen.

GR Remmele nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

GR Anwander schlägt eine Baugrenze vor, die sich am Bebauungsplan „Riedweg“ orientiert, jedoch sollte ein Mindestabstand von 4 Metern zur Straße eingehalten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat signalisiert, der Befreiung von der Baugrenze zuzustimmen. Die Befreiung soll sich am Bebauungsplan „Riedweg“ orientieren, jedoch sollte ein Mindestabstand von 4 Metern zur Straße eingehalten werden.

einstimmig beschlossen

3	Antrag der Eheleute Gregor Hehlinger und Karola Ewald-Hehlinger zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Fl.Nr. 462 Gem. Goldbach zur rechtlichen Absicherung einer geplanten Bebauung mit zwei Wohngebäuden, sowie einer Halle
----------	--

Mit Schreiben vom 07.03.2017 zeigte Herr Rechtsanwalt Schubaur die anwaltliche Vertretung für die Eheleute Gregor Hehlinger und Karola Ewald-Hehlinger an.

Die Eheleute Hehlinger sind Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 462 Gemarkung Goldbach. Dieses Grundstück befindet sich am südlichen Ortsrand von Hartberg und ist derzeit noch unbebaut. Es ist beabsichtigt, auf diesem Grundstück auf einer Teilfläche von ca. 1.350 m² zwei Wohngebäude, sowie eine Halle zu bauen, die zur Hälfte als Pferdestall und zur anderen Hälfte als Werkstatt mit Garage genutzt werden soll. Um die Pferde möglichst artgerecht zu halten, streben die Eheleute Hehlinger eine Offenstallhaltung mit ständiger Verbindung zwischen dem Stall und der sich östlich anschließenden Pferdekoppel an.

Nachdem sich das Grundstück bauplanungsrechtlich im Außenbereich befindet, ist für die geplante Bebauung der Erlass eines Bebauungsplanes erforderlich. Es wird daher beantragt, zur rechtlichen Absicherung der geplanten Bebauung einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen. Die Eheleute Hehlinger sind bereit, die Kosten des Bebauungsplanverfahrens zu tragen.

Die Verwaltung hält die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein einzelnes Grundstück für städtebaulich nicht vertretbar. Allerdings könnte sich die Gemeindeverwaltung vorstellen, den Ortsteil Hartberg komplett mit einer Bauleitplanung zu versehen, insbesondere, da es bereits jetzt, bei der Abrechnung der Straßenbeleuchtung zu Unklarheiten hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich kommt. Auch im Hinblick auf eine mögliche Straßenbaumaßnahme im Ortsteil Hartberg könnte mit einer entsprechenden Bauleitplanung Klarheit geschaffen werden.

Der Vorsitzende würde gerne mit dem Straßenbauamt sprechen, ob die spitze Zufahrt abgeflacht werden könnte.

GR Anwander möchte wissen, ob für dieses Gebiet ein Flächennutzungsplan erstellt wurde und wenn ja, was darin vorgesehen ist. Der Vorsitzende erklärt, dass bisher kein Flächennutzungsplan vorhanden ist, diese Erstellung aber gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans möglich ist.

Für GR'in Späth befindet sich die geplante Bebauung zu weit außerhalb des Orts. Sie schlägt jedoch eine Ortseinsicht vor.

GR Rampp will hier keinen Präzedenzfall schaffen. Der Vorsitzende erklärt, dass es hierzu nicht kommen kann, falls der Ortsteil Hartberg komplett mit einer Bauleitplanung versehen wird.

GR Schmid spricht sich für eine Bauleitplanung für den kompletten Ortsteil Hartberg aus, da somit eventuell Baulücken geschlossen werden können und für alle Klarheit bezüglich der Bebaubarkeit der Grundstücke geschaffen wird.

GR Böck weist darauf hin, dass für privilegierte Bauvorhaben wie den Pferdestall sowieso eine Baugenehmigung erteilt werden muss, deshalb kann ebenso eine Wohnbebauung zugelassen werden. Jedoch sollte mit den Grundstückseigentümern eine Vereinbarung geschlossen werden, dass sie zu einer Grundabtretung verpflichtet sind, wenn dieser Grund für Straßen, Radwege, etc. gebraucht wird.

Der Vorsitzende erklärt, dass ein städtebaulicher Vertrag über eine Kostenübernahme durch die Grundstückseigentümer vereinbart werden sollte.

GR Paulheim interessiert sich für die Folgen für die bisherigen Grundstückseigentümer in Goldbach, wenn der komplette Ortsteil überplant wird. Der Vorsitzende verweist auf die klaren Grenzen nach der Planung. Die Eigentümer haben Sicherheit welche Grundstücke bebaubar sind und welche nicht.

Beschluss:

Der Vorsitzende wird beauftragt Vorgespräche mit den Eigentümern zu führen, bezüglich der Kostenübernahme der Planungskosten. Des Weiteren soll ein Vorgespräch mit der Ortsplanungsstelle des Landratsamtes geführt werden, ob an dieser Stelle eine Bebauung denkbar wäre.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 4

4 Umrüstung auf elektronische Wasserzähler im Wasserversorgungsgebiet der Gemeinde Kammeltal

Die Gemeinde Kammeltal beabsichtigt die bisherigen mechanischen Wasserzähler gegen elektronische Wasserzähler auszutauschen. Die Umrüstung soll in zwei Jahren für das gesamte

Wasserversorgungsgebiet der Gemeinde Kammeltal erfolgen (OT Egenhofen, Ettenbeuren, Goldbach, Hammerstetten, Kleinbeuren, Wettenhausen).

Zähler aktuell:

Ortsteil	Gesamt	bis 5 cmb/h	bis 10 cmb/h	bis 16 cmb/h	ab 16 cmb/h
Egenhofen	51	51			
Ettenbeuren	410	383	26	0	1
Goldbach	148	148			
Hammerstetten	64	62	1	1	0
Kleinbeuren	44	42	1	1	0
Wettenhausen	209	195	12	1	1
Gesamtsumme	926	881	40	3	2

Die Firma Kamstrup A/S Deutschland bietet eine Lösung für elektronische Wasserzähler an. Herr Müllner stellte uns diese Wasserzähler vor und unterbreitete ein Angebot.

Vorteile der elektronischen Wasserzähler:

- Zeitersparnis Personal Bauhof aufgrund Funkauslesung vom Auto aus
- Zeitersparnis Personal Rathaus, da die Daten aus der Funkauslesung direkt eingespielt werden können
- Kostenersparnis Personal/Verschicken der Ablesebriefe
- Genauigkeit der Messwerte; Minimierung der Wasserverluste
- Eichung erstmalig nach 6 Jahren für 50 Zähler aus einem Los, danach jeweils Eichung nach 3 Jahren, Verlängerung bis zu 16 Jahren, danach Komplettausbau (jetzt Zählerkartuschenausbau nach 6 Jahren) Die Zähler werden an eine Prüfstelle verschickt, während dieser Zeit (ca. zwei Wochen) wird das abgenommene Wasser nicht berechnet
- Durchflussüberwachung durch Ultraschall
- Informationen über Manipulation, Trockenlauf, Rückfluss, Leckage und Rohrbruch

Für die Umrüstung sind einige Vorarbeiten durch die Eigentümer notwendig. Die bisher fehlenden Zählerbügel müssen nachgerüstet werden. Die Gemeindeverwaltung schreibt alle Verbraucher an, diese Nachrüstung bis spätestens 31.10.2017 vorzunehmen. Andernfalls wird eine Fremdfirma beauftragt, die Zählerbügel nachzurüsten. Geplant ist, ab Januar 2018 ca. 470 Zähler auszuwechseln und im Jahr 2019 die restlichen Zähler auszutauschen.

Nach Rücksprache mit dem WZV Kammelgruppe ist auch eine Umrüstung ab 2018 geplant. Sollten die Personal Ressourcen ausgeschöpft werden, könnte evtl. eine Fremdfirma beauftragt werden, welche die Wasserzähler einbaut (lt. Auskunft H. Koop können ca. 12-15 Zähler pro Tag ausgetauscht werden, es sollten zwei Personen im gleichen Straßenzug arbeiten, somit wären es ca. 40 Arbeitstage).

Weitere Informationen können der Anlage entnommen werden.

GR Englet interessiert sich, was bei einem Stromausfall mit den Daten passiert. GR Schmid erklärt, dass die Daten nur bei Sabotage des Geräts verloren gehen können, ansonsten werden alle Daten gespeichert.

GR Anwender hält eine Umrüstung auf elektronische Wasserzähler grundsätzlich für sinnvoll. Momentan stehen mit der Sanierung des Brunnens und der Drucksteigerungsanlage in Goldbach zu viele Projekte an, die sich auf den Wasserpreis auswirken. Er schlägt vor, mit der Umrüstung bis nach der nächsten Wasserkalkulation zu warten um den Wasserpreis stabil zu halten.

Beschluss:

Die Gemeinde Kammeltal stellt im Jahr 2018 von mechanischen Wasserzählern auf elektronische Wasserzähler um. Die Firma Kamstrup A/S, Mannheim wird gemäß Angebot vom 12.01.2017 mit der Lieferung der elektronischen Zähler, sowie der entsprechenden Software zum Preis von ca. 93.106,80 EUR beauftragt. Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2018/2019 zu veranschlagen. Die entsprechenden Arbeiten der Eigentümer zur Nachrüstung der Zählerbügel sind noch im Jahr 2017 durchzuführen. Im Jahr 2018 sind

ca. 470 Wasserzähler auszutauschen. Im Jahr 2019 sind die restlichen Zähler auszuwechseln.

mehrheitlich abgelehnt Ja 3 Nein 14

5 Beitritt Zweckverband Hallenbad

1. Aktuelle Situation

Die Gründung des geplanten Zweckverbandes Hallenbad Nord, der den Betrieb des Gartenhallenbades Leipheim übernehmen und eine Zukunftslösung für ein Bad im nördlichen Landkreisgebiet erarbeiten und umsetzen sollte, konnte in der ursprünglich angedachten Zusammensetzung aufgrund der Ablehnung durch die Gremien der Stadt Burgau und der Mitgliedskommunen der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang nicht realisiert werden.

Mit Stadtratsbeschluss vom 18.01.2017 hat die Stadt Leipheim entschieden, die finanziell auf die Stadt Burgau und die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang entfallenden Mitfinanzierungsanteile selbst zusätzlich zum umlagekraftbasierten Anteil und dem bislang in Aussicht gestellten Sonderbeitrag in der Betriebsphase zu übernehmen. Damit kann die Finanzierungslücke im Zweckverband nun geschlossen werden.

Der Landkreis hat im Hinblick auf die historischen Gegebenheiten als Betreiber des Gartenhallenbades Leipheim den Gemeinden im nördlichen Landkreisgebiet ein faires Angebot unter Ausschöpfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Kooperation unterbreitet und sich darüber hinaus in der Vergangenheit intensiv für eine Zweckverbandslösung eingesetzt. Diese scheint angesichts des Beschlusses der Stadt Leipheim nun in finanzieller Hinsicht darstellbar. Dies setzt voraus, dass die bisherigen Partner weiterhin ihren Beitrag leisten werden.

2. Neuer Lösungsvorschlag

Der Leipheimer Beschluss sichert die Finanzierung und macht eine Änderung der ursprünglich entworfenen Verbandssatzung erforderlich. Wesentliche Änderungen sind die Zahl der Mitglieder, die finanziellen Beiträge der Mitgliedskommunen – hier empfiehlt sich die Aktualisierung auf die Umlagekraftzahlen 2017 statt bislang 2015 – und die mit den Finanzierungsanteilen korrelierenden Stimmenverteilungen. An den grundsätzlich als konsensfähig erwiesenen Eckpunkten soll festgehalten werden. Hierzu gehören insbesondere die Betriebsübernahme, das Erarbeiten einer Zukunftslösung ergebnisoffen nach wirtschaftlichen Kriterien, die Ausstiegsoptionen, die Mehrheitserfordernisse bei Zweckverbandsentscheidungen und die Absicherung betriebskritischer Anlagenteile (Risikovorsorge) für eine gewisse Übergangszeit. Für die Zukunftsentscheidung bedarf es vom Stimmengewicht weiterhin in jedem Fall mehr als zweier Mitglieder.

Das fortentwickelte Eckpunktepapier sieht die Gründung eines Zweckverbandes im Jahr 2017 mit Beteiligung des Landkreises und 11 Städten, Märkten und Gemeinden des nördlichen Landkreisgebietes vor. Aufgabe des Zweckverbandes soll es sein, ab 2018 den Betrieb des Gartenhallenbades Leipheim zu übernehmen, zeitnah eine Analyse der Zukunftsoptionen für ein Hallenbad im Landkreisnorden mit fachlicher Begleitung unter Zugrundelegung wirtschaftlicher Kriterien zu erstellen, über eine Zukunftslösung zu entscheiden und diese umzusetzen und zu betreiben.

3. Regelungsinhalte

3.1 Finanzierung

Für die weitere Finanzierung des laufenden Betriebs des Gartenhallenbades wurde ein Berechnungsmodell zugrunde gelegt, das einen Landkreisanteil von 45 Prozent, einen abgestuften Standortbeitrag der Städte des Mittelzentrums Günzburg und Leipheim und darüber hinaus für

alle beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden des nördlichen Landkreisgebietes eine an die jeweilige Umlagekraft gekoppelte Beteiligung vorsieht. Bei einem anzunehmenden jährlichen Gesamtdefizit von 700.000 Euro ergibt sich daraus ein Finanzierungsanteil für den Landkreis i.H.v. 315.000 Euro (45 % des gesamten Umlagesolls) sowie jeweils ein festgelegter Finanzierungsanteil für die Stadt Leipheim i.H.v. 147.500 Euro (bisher 100.000 Euro) und für die Stadt Günzburg i.H.v. 34.000 Euro. Die verbleibende Finanzierungssumme i.H.v. 203.500 Euro soll aufgeteilt nach Umlagekraft von allen beteiligten Städten, Märkten und Gemeinden finanziert werden (einschließlich Leipheim und Günzburg).

Für die Gemeinde Kammeltal bedeutet dies einen jährlichen Umlagebetrag i.H.v. rund 8.309 Euro.

Hinweise:

- Die Modellberechnung des Eckpunktepapiers basiert auf den Umlagekraftdaten des Jahres 2017, so dass der tatsächliche Umlagebetrag für den Zweckverband je nach Entwicklung der Umlagekraft in den Folgejahren von der Modellberechnung abweichen kann.
- Eine Beteiligung des Landkreises an einem Zweckverband ist im Rahmen seiner Aufgaben als Sachaufwandsträger für die weiterführenden Schulen in Günzburg und Burgau vertretbar.
- Die Finanzierung einer Zukunftslösung wurde bewusst noch nicht geregelt, weil dies zunächst eine Entscheidung für eine bestimmte Lösung sowie den Kreis der Beteiligten voraussetzt.

3.2 Risikovorsorge

Der Landkreis hat in den vergangenen Jahren neben dem laufenden Unterhalt die drängendsten Instandhaltungsmaßnahmen am Gartenhallenbad Leipheim durchgeführt, um für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Um den Städten, Märkten und Gemeinden dennoch die Sorge zu nehmen, dass unmittelbar nach einer Zweckverbandsgründung betriebskritische Anlagenteile ausfallen und damit hohe zusätzliche Kosten auf die Mitglieder zukommen könnten, berücksichtigt der Lösungsvorschlag eine sogenannte Risikovorsorge durch den Landkreis. Diese sieht vor, dass der Landkreis Günzburg für vordefinierte wesentliche Betriebseinrichtungen während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Übernahme des Gartenhallenbades ein Ausfallrisiko in Höhe von bis zu 300.000 Euro übernimmt. Dieser Betrag wurde nach eingehender Untersuchung und Bewertung der einzelnen Anlagenteile von Fachleuten ermittelt und stellt das maximale Ausfallrisiko dar. Die Risikovorsorge des Landkreises ist mit jährlich abnehmender prozentualer Beteiligung geregelt, um den Entscheidungsprozess für eine Zukunftslösung zu fördern.

3.3 Ausstiegsoption

Die Entscheidung über eine Zukunftslösung soll bis 30.07.2018 und mit qualifizierter Mehrheit von den Verbandsmitgliedern getroffen werden. Mitglieder des Zweckverbandes, welche eine Entscheidung über eine konkrete Zukunftsoption nicht mittragen, können nach der Entscheidung hierüber aus dem Zweckverband ausscheiden. Demgegenüber können sich weitere Gemeinden dem Zweckverband anschließen.

Da sich nach der Auswahl der konkreten Zukunftslösung durch Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder eine neue Zusammensetzung der Verbandsmitglieder und damit auch eine wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen, insbesondere der Stimmen- und Finanzierungsanteile ergeben können, besteht zudem für jedes verbliebene Mitglied ein Austrittsrecht, sofern sich seine finanzielle Belastung um mehr als zwanzig Prozent erhöht.

Sollte es zu keiner Entscheidung über eine Zukunftslösung kommen oder keine Realisierung der ausgewählten Zukunftsoption erfolgen, sind das Betriebsende des Gartenhallenbades und die Auflösung des Zweckverbandes spätestens im Jahr 2025 geregelt.

3.4 Zukunftslösung

Voraussetzung für die Einigung auf ein gemeinsames Eckpunktepapier und für den Vorschlag zur Gründung eines Zweckverbandes war, dass eine Zukunftslösung ergebnisoffen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft und unter Heranziehung von vorab festgelegten Beurteilungskriterien untersucht wird. Ergebnisoffen heißt, dass neben einer Generalsanierung des bestehenden Gartenhallenbades auch ein Neubau mit unterschiedlicher Ausprägung als Familienbad, als Zweifachschwimmstätte oder als Zweifachschwimmstätte mit Lehrschwimmbecken an verschiedenen Standorten als Lösungsvarianten in Betracht kommen können.

3.5 Zeitplan

Die Gründung eines Zweckverbandes Hallenbad Nord wird zum 01.07.2017 angestrebt. Hierzu ist es erforderlich, dass die zuständigen Gremien auf der Basis des anliegenden Entwurfes einer Verbandssatzung bis spätestens Anfang Mai 2017 den Beitritt der jeweiligen Stadt, Marktgemeinde oder Gemeinde zum Zweckverband beschließen.

Der Zweckverband soll den Betrieb des Gartenhallenbades zum 01.01.2018 vom Landkreis übernehmen. Er soll zeitnah die Untersuchung der Zukunftsoptionen beginnen und eine Entscheidung über eine Zukunftslösung bis zum 30.07.2018 herbeiführen.

3.6 Zweckverbandssatzung

Der anliegende Entwurf einer Zweckverbandssatzung umfasst die wesentlichen Inhalte des fortentwickelten Eckpunktepapiers. Er regelt ferner die Stimmanteile der jeweiligen Städte, Märkte und Gemeinden sowie des Landkreises als Mitglieder des Zweckverbandes. Die Stimmanteile spiegeln die jeweiligen Finanzierungsanteile der Kommunen auf Basis der Umlagekraftdaten des Jahres 2017 wider. Jede Gemeinde erhält dabei mindestens einen Sitz in der Verbandsversammlung und mindestens eine Stimme. Als Sitz des Zweckverbandes ist das Landratsamt Günzburg vorgesehen. Dort soll auch die Geschäftsstelle eingerichtet werden, weil davon ausgegangen wird, dass die Kreisverwaltung weiterhin die laufenden Geschäfte des Bades erledigen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Kammeltal beschließt den Beitritt zu einem Zweckverband Hallenbad Nord auf der Basis des vorliegenden Satzungsentwurfes vom 09.02.2017.

mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 1

6 Beschlussfassung Jahresrechnung 2015

In der Sitzung vom 21.02.2017 wurde das Ergebnis der Rechnungsprüfung durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vorgetragen.

Dort wurde die Abrechnung mit dem Wasserzweckverband moniert. Der Vorsitzende teilt mit, dass rückwirkend zum 01.01.2016 die Vereinbarung mit dem Wasserzweckverband angepasst wird.

Über die Entlastung ist ein Beschluss zu fassen.

Bei der Beschlussfassung ist der Erste Bürgermeister als Leiter der Verwaltung persönlich beteiligt. Er wird von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2015 wird gemäß Art. 102 Abs.3 GO festgestellt.

einstimmig beschlossen

7 Berichterstattung

Wertstoffhof Ettenbeuren

Der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb teilte mit, dass die Einführung der Gelben Tonne im Landkreis Günzburg ein großer Erfolg war. Allerdings melden kleinere Wertstoffhöfe einen spürbaren Besucherrückgang und sinkende Erfassungsmengen. Nachdem auch der Pachtverzicht der Gemeinden bei weitem nicht ausreicht, die Kostenunterdeckung des Systems auszugleichen, sind weitere unterstützende Maßnahmen erforderlich. Der Werkausschuss Kreisabfallwirtschaft hat sich in der Sitzung vom 23.02.2017 erneut mit diesem Thema beschäftigt. Es wurden daher neue Öffnungszeiten für den Wertstoffhof Kammeltal vorgesehen. Diese gelten ab 1. April 2017 und sehen wie folgt aus:

Sommermonate (März bis November): Freitag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Wintermonate (Dezember bis Februar): Freitag 14.00 Uhr – 15.00 Uhr

GR Anwander regt an, in den Sommermonaten einen Container für Rasenschnitt und Laub im Wertstoffhof aufzustellen. Der Vorsitzende schlägt vor, mit Herrn Fink vom Kreisabfallwirtschaftsbetrieb darüber zu sprechen. Dieser soll einen Vorschlag unterbreiten, wie dieses Vorhaben gelöst werden kann, wo der Container aufgestellt werden kann und welche Kosten hierfür anfallen würden.

Windelbonus

Der Kreistag hat beschlossen zum 01.01.2018 einen landkreisweiten Windelbonus einzuführen. Der Windelbonus der Gemeinde Kammeltal sollte deshalb letztmalig für das Jahr 2017 gezahlt werden. Danach sollte der Beschluss aufgehoben werden.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz um 21:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Matthias Kiermasz
Erster Bürgermeister

Nora Seitz
Schriftführer